

Angryk gebintern i kan Abirt. Dan Salinger til hren

Stugenrenwerk (Indmiund - Rostfast 50 00 48 - 44000 Doctmund

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Bearteirer

25. Okt. 1993/th

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5768 hier: Öffentliche Anhörung am Freitag, dem 05. November 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Geschäftsführerin und die Geschäftsführer der 13 Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen haben für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Mit diesem Schreiben überreiche ich Ihnen die Stellungnahme in 170facher Ausfertigung.

Mit freundlieher Empfehlung

Theodor Oecking ≺
Geschäftsführer ✓

Gemeinsame Stellungnahme der Geschäftsführer der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen zum "Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Studentenwerksgesetzes" (Landtagsdrucksache 11/5768) als Beitrag zur öffentlichen Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 05.11.1993.

Die Geschäftsführer aller Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen legen mit den folgenden Ausführungen ihre gemeinsame, übereinstimmende Position zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes für die öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags NW am 05.11.1993 vor.

Wie schon zuvor in den schriftlichen Stellungnahmen vom 15.12.1992 und 01.09.1993 zum Ausdruck gebracht, stimmen die Geschäftsführer den durch die Politik formulierten Zielen einer stärkeren Flexibilität, wirtschaftlichen Freiheit und größeren Eigenverantwortung als Grundlage für ihre zukünftige Arbeit und den Vorstellungen zur Bedeutung der Studentenwerke für den "Lebensraum Hochschule" voll inhaltlich zu. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es aus der Sicht der Geschäftsführer jedoch nicht, diese Ziele und Vorstellungen zu erreichen. Aus diesem Grunde sollte er im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung im wesentlichen in den drei nachfolgend genannten zentralen Bereichen überarbeitet werden:

- 1. Finanzierung und Wirtschaftsführung
- 2. Zusammensetzung der Gremien
- 3. Rechtsstellung der Geschäftsführer

1. Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke

Das gemeinsame Ziel der Parlamentarier aller Fraktionen und der Landesregierung, durch eine Änderung des "Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen" für die Studentenwerke rechtlich den Weg zu ebnen, damit sie sich von einer

"Behörde Studentenwerk"

zu einem

"Dienstleistungsunternehmen Studentenwerk"

entwickeln können, läßt sich mit dem im Entwurf vorgesehenen **Festbetragsfinanzierungssystem** nicht erreichen. Sowohl eine "institutionelle Förderung" als auch eine "Projektförderung" mit strikter Bindung an die Landeshaushaltsordnung verfestigt – auch in der Form kalkulierbarerer Festbeträge – kameralistische Strukturen und läßt die unbedingt notwendigen wirtschaftlichen **Freiräume** nicht zu.

Der vom Landesrechnungshof Niedersachsen aufgezeichnete Weg, die nötige kaufmännische Gestaltungsfreiheit durch eine eigenständige **Finanzhilferegelung** zu schaffen, ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, eine an den politischen Zielvorgaben orientierte Finanzierungsregelung zu treffen.

Da die Landeshaushaltsordnung die Finanzhilfe nicht behandelt, müssen die entsprechenden Vorschriften zur Finanzhilfe im Studentenwerksgesetz abschließend niedergelegt sein. Dazu dienen die im folgenden neu formulierten §§ 12 und 13 des Studentenwerksgesetzes, die alle notwendigen Verfahrensfragen regeln.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos sind angemessene Rücklagen zu bilden.
- (2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (3) Die Studentenwerke können Investitionen, soweit sie nicht durch Projektförderung des Landes finanziert werden, durch Kreditaufnahmen tätigen, wenn ihre Finanzierung durch Abschreibungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes gesichert sind.

§ 13 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 - 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 - 2. staatliche Finanzhilfen,
 - 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 - 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Studentenwerken Finanzhilfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Finanzhilfen werden als Festbetrag nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Finanzhilfen auf die einzelnen Studentenwerke regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch eine Richtlinie. Die haushaltsrechtliche Behandlung regeln die Absätze 4 6 abschließend.
- (3) Wird den Studentenwerken die Durchführung von staatlichen Aufgaben übertragen, so sind ihnen die entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Die Bewilligung der Finanzhilfe an die Studentenwerke erfolgt unmittelbar nach Verabschiedung des Landeshaushalts durch Bescheid.
- (5) Die Finanzhilfe wird in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus ausgezahlt.
- (6) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluß. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (7) Sozialbeiträge nach Abs. 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke, kostenfrei eingezogen.

Als Folge der von vorgeschlagenen Finanzierungs- und Wirtschaftsführungsregelungen beschränkt sich die ministerielle Aufsicht auf die **Rechtsaufsicht**. Daher ist in diesem Sinne der letzte Absatz im § 17 Abs. 1 (... und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten.) zu streichen.

2. Zusammensetzung der Gremien

Die Geschäftsführer respektieren das im vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommende politische Interesse, die Einflußmöglichkeiten der Studierenden als Hauptnutzer der Studentenwerke zu stärken.

Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, daß Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß bei erweiterter Gesamtverantwortung als Lenkungsgremien im Interesse der längerfristigen Funktionsfähigkeit und Kontinuität der Studentenwerksarbeit so zusammengesetzt sind, daß die Notwendigkeit zur gruppenübergreifenden Konsensbildung institutionell vorgegeben ist.

Die Geschäftsführer sehen dabei deutlich, daß das Personal der Studentenwerke eine der zu berücksichtigenden Gruppen bildet und in der vorliegenden Entwurfsfassung sowohl im Verwaltungsrat als auch im Verwaltungsausschuß unterrepräsentiert ist.

3. Rechtsstellung der Geschäftsführer

Vor dem Hintergrund des im Zuge der Gesetzesänderung entstehenden erweiterten Verantwortungsbereiches auch der Geschäftsführer der Studentenwerke eröffnet der vorgelegte Gesetzesentwurf die Möglichkeit der Umgestaltung der Dienstverhältnisse.

Die Geschäftsführer selbst sehen eine Verbesserung ihrer Rechtsstellung in dem auch von den meisten Personalräten gestützten Modell des Abschlusses eines Arbeitsvertrages als Angestellte oder Angestellter des Studentenwerkes verbunden mit einer für die Dauer der Organschaft gewährten Zulage.

Insofern wird auf den entsprechenden Entwurf zu § 11 Abs. 2 der schriftlichen Stellungnahme der Geschäftsführer vom 15.12.1992 verwiesen. Es wird insgesamt die auch in vielen anderen Landesbereichen übliche Praxis angestrebt, die Stellung und Vergütung der Leiter von Einrichtungen - in diesem Falle der Geschäftsführer der Studentenwerke - auf Gesetzes- oder Verordnungsniveau zu regeln.

Abschließend sei noch kurz auf die beiden Diskussionspunkte

"Ämter für Ausbildungsförderung" und "Kulturarbeit"

hingewiesen:

1. Die Studentenwerke wollen durch ihren Vorschlag, ihnen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Funktion als Ämter für Ausbildungsförderung zu übertragen, einen Beitrag zum landespolitisch gewollten Bürokratieabbau und zur Straffung von Verwaltungsverfahren leisten.

Die Rechtsgrundlage im Studentenwerksgesetz könnte in § 2 Abs. 1 Ziffer 5 so formuliert werden:

"Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung."

2. Der Gesetzgeber sollte den Studentenwerken durch Schaffung von entsprechenden Freiräumen weitergehende Möglichkeiten eröffnen, den Lebensraum Hochschule mit mehr Leben zu erfüllen als bisher.

Die Reduzierung der Kulturarbeit der Studentenwerke auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten sollte deshalb durch die Streichung der Worte "... durch Bereitstellung ihrer Räume" im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 aufgehoben werden.

Dortmund, den 18.10.1993

	1
Studentenwerk Aachen	Geschäftsführer Werner Stark
Studentenwerk Bielefeld	Geschäftsführer Günther Remmel
Akademisches Förderungswerk Bochum	Geschäftsführer Jürgen Graf
Studentenwerk Bonn	Geschäftsführer Dr. Dieter Iversen
Studentenwerk Dortmund	Geschäftsführer Theodor Oecking
Studentenwerk Düsseldorf	Geschäftsführer Manfred Losen
Studentenwerk Duisburg	Geschäftsführer Ansgar Schuldenzucker
Studentenwerk Essen	Geschäftsführe/in Ulrike Weingart
Kölner Studentenwerk	Geschäftsführer H.P. Krauss
Studentenwerk Münster	Geschäftsführer Klaus Kambach
Studentenwerk Paderborn	Geschäftsführer Johannes Freise
Studentenwerk Siegen	Geschäftsführer Detlef Rujanski
Hochschul-Sozialwerk Wuppertal	Bugh Word of Geschäftsführer Fritz Berger-Marchand